

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 22. Juni

Nr. 24/25

Landesbehörden

Verlust von Dienstausweisen

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz

Vom 8. Mai 2026

Der von der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 55346** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz

Vom 8. Mai 2026

Der von der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 55342** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 3. Juni 2026

Der vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 57035** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Ministeriums für Finanzen und Digitalisierung

Vom 9. Juni 2026

Der vom Ministerium für Finanzen und Digitalisierung ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 679** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 313

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 4. Juni 2026

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, für den Neubau einer Radverkehrsanlage an der B 192 von Zurow nach Reinstorf (Aktenzeichen: 532-00000-2026/0013) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Neubau eines straßenbegleitenden, einseitigen Radweges für den Zweirichtungsverkehr westlich/linksseitig entlang der Bundesstraße B 192 in einer Regelbreite von 2,50 m und 0,5 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 2,9 km, einer Flächeninanspruchnahme von ca. 4,4 ha, einer Neuversiegelung von ca. 0,643 ha und einem geschätzten Umfang der Erdarbeiten von ca. 9.500 m³ sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch das Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen.
- Das Vorhaben wird an der B 192, einer stark frequentierten Bundesstraße mit einem entsprechenden Anteil Schwerverkehr, ausgeführt. Die zu überbauenden Bereiche weisen eine dementsprechende Vorbelastung auf.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Bundesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschnei-

dungswirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.

- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Das Vorhaben verläuft in der Wasserschutzgebietszone III des WSG „Warnow-Rostock“. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung der Oberflächen- und Grundwasserkörper durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Für das Vorhaben gehen 0,11 ha Waldfläche verloren. Diese Beeinträchtigung ist als unerheblich einzustufen.
- Der Eingriff in 230 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Feucht- und Gehölzbiotope wird als nicht erheblich bewertet, da die Eingriffe randlich im vorbelasteten Straßennebenbereich erfolgen und es zu keinem Totalverlust der Biotopflächen kommt.
- Die erforderliche Fällung von vier nach § 18 und einem nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Bäumen wird aufgrund des verbleibenden Allee- und Einzelbaumbestandes im Vorhabenbereich als nicht erheblicher Eingriff bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze und Alleebäume entlang der Bundesstraße durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Das Vorhaben berührt essentielle Nahrungsflächen im 2.000 Meter-Horstumkreis des Weißstorches. Störwirkungen auf Nahrungsflächen des Weißstorches werden durch Trassenoptimierung auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung und ggf. Vergrämung ausgeschlossen werden.
- Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, das zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, wird aufgrund der Vorbelastung im Wirkbereich der Bundesstraße B 192 ausgeschlossen.

Hinweis: Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 313

Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der marinen Lagerstätte Heiligendamm

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 8. Juni 2026

Der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 57a i. V. m. § 52 Absatz 2a BbergG vom 4. Juni 2026 (Reg-Nr. 1370/26, Az. 613/13100/004/15/087) einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans

des Unternehmers Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Mittleres Mecklenburg
 Dezernat Küstenschutz

Blücherstraße 1
 18055 Rostock

zum Vorhaben

Gewinnung von Küstenschutzsanden aus der marinen Lagerstätte Heiligendamm

liegt in der Zeit **vom 23. Juni bis einschließlich 6. Juli 2026**

im Bergamt Stralsund
 Frankendamm 17
 18439 Stralsund

montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 montags bis donnerstags auch von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus, vgl. § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG M-V.

Die vorgenannten Unterlagen sind während der Dauer der Auslegung auch über die Homepage des Bergamtes Stralsund zugänglich:

<https://www.bergamt-mv.de/service/genuehmigungsverfahren/>

Der Planfeststellungsbeschluss ist ab Beginn der Auslegung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch über das UVP-Portal zugänglich: <https://www.uvp-verbund.de/>

Gemäß § 74 Absatz 4 Satz 4 VwVfG M-V gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 314

Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen (WKA Menzendorf III), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (Sitz: Obotritenring 40, 19053 Schwerin) erhielt mit Datum vom 30. April 2026 die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 35/26).

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **7. Juli 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Menzendorf III“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-) Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 314

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA Menzendorf II), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die eno energy GmbH i. I. (Sitz: Straße am Zeltplatz 7, 18230 Rerik) erhielt mit Datum vom 18. Mai 2026 die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 41/26).

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach

der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **7. Juli 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Menzendorf II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 315

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 22. Juni 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.

Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.062/24-54 vom 31. März 2026 wurde der Venterm Sieben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1b, 17391 Neetzow-Liepen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I. Entscheidung

1. Entscheidungsinhalt

1.1 Der Venterm Sieben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 1b, 17391 Neetzow-Liepen wird unbeschadet der Rechte Dritter auf

Antrag vom 26.07.2024, zuletzt ergänzt am 16.02.2026, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

1.2 Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N175/6.X und einer WEA des Typs Nordex N163/6.X entsprechend der nachstehenden Angaben.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung antragsintern:	WEA N5	WEA N6, WEA N7
Typ:	Nordex N163/6.X	Nordex N175/6.X
Nabenhöhe:	164 m	179 m
Rotordurchmesser:	163 m	175 m
Gesamthöhe über Grund:	245,50 m	266,50 m
Nennleistung:	7.000 kW	6.800 kW

Standortdaten der WEA:

WEA-Nr. antragsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Standortkoordinaten nach Koordinatensystem	
				(1) ETRS 89, Zone 33	(2) Lagebezugssystem WGS 84
WEA N5	Steinmocker	1	27	(1) Rechtswert 33397939	Hochwert 5970424
				(2) Länge 13°26'51,66" O	Breite 53°52'20,06" N
WEA N6	Steinmocker	1	24	(1) Rechtswert 33397800	Hochwert 5970052
				(2) Länge 13°26'44,50" O	Breite 53°52'07,93" N
WEA N7	Steinmocker	1	28 29	(1) Rechtswert 33398147	Hochwert 5969879
				(2) Länge 13°27'03,70" O	Breite 53°52'02,58" N

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Allgemeine Dokumentation Fundamente Sonstiges Formular 3.9 – Allgemeine Dokumentation Eiserkennung an NORDEX-WE – Prüfung Eisdetektor	
4	Emissionen und Immissionen Betriebszustand und Schallemissionen Formular 4.5 Sonstiges Formular 4.10 – Schalltechnisches Gutachten vom 20.02.2024 – Berechnung Schattenwurfdauer vom 21.11.2023	84
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung Emissionsminderungsmaßnahmen Formular 5.1	6
Ordner II		
6	Arbeitsschutz Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Formular 7.1 Verhaltensregeln an, in und auf Energieanlagen Flucht- und Rettungsplan Technische Beschreibung Befahranlage	59
7	Betriebseinstellung Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung Formular 8.1 Maßnahmen der Betriebseinstellung Rückbauaufwand, Kosten	15
8	Abfälle Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen Formular 9.1 Angaben zum Entsorgungsweg Formular 9.2.1 Sonstiges Formular 9.6 Dokumentationen Abfallbeseitigung und Abfälle beim Betrieb der Anlage Zertifikate	21
9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Beschreibung wassergefährdender Stoffe Formular 11.1 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe Formular 11.2 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe Formular 11.4	1
10	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz Bauantrag Formular 12.1 Baubeschreibung Formular 12.2,12.3 Bauvorlagenberechtigung nach § 65 LBauO, M-V Formular 12.4 Brandschutz Formular 12.5 Brandschutzkonzept vom 11.02.2025 Sonstiges Formular 12.6 Hinweise	39
11	Natur, Landschaft und Bodenschutz Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Formular 13.1 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG Formular 13.2 Vorprüfung nach § 34 BNatSchG Formular 13.3 Sonstiges Formular 13.5 – Landschaftspflegerischer Begleitplan – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	94
12	Umweltverträglichkeitsprüfung Klärung des UVP-Erfordernisses Formular 14.1	2

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl	
13	Standorte der Anlagen Raumordnung, Zielabweichung, Regionalplanung Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen Blitzschutz und Elektromagnetische Verträglichkeit Erdungsanlage der WEA Standortsicherheit Gutachten vom 30.01.2024 Anlagenwartung Allgemeine Wartungsanleitung Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Produktinformation, Zertifikate Abstände/Erschließung Daten der Anlagen im Windpark Oktav-Schallleistungspegel	Formular 16.1.1 Formular 16.1.2 Formular 16.1.4 Formular 16.1.5 Formular 16.1.6 Formular 16.1.7 Formblatt 16.1.8 Formular 16.1.9 Formular 16.1.10	103
Ordner III			
14	Sonstige Unterlagen Prüfbescheid von Typenprüfungen Formular Richtfunk-Bauleitplanung Visualisierung für WEA Gutachten zu Freileitungen Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisabfall und Bauteilversagen Waldgutachten vom 27.08.2025 mit Maßnahmenblätter S1 – S4 Zustimmung zum Auflagenvorbehalt Schall; E-Mail v. 26.02.2026	Formular 17.1	133

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse:

https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 23.06.2026 (erster Tag) bis 06.07.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 315

Errichtung und Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA Burow II), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 18. Mai 2026 die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 43/26).

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausge-

legt. Die Auslegung erfolgt vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **7. Juli 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Burow II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 319

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA Gischow II), Bekanntmachung Ablehnungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Erneuerbare Energie Mecklenburg GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 18. Mai 2026 die Ablehnung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 42/26).

Eine Ausfertigung des Ablehnungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23. Juni 2026** bis einschließlich **7. Juli 2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Gischow II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Absatz 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 320

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 22. Juni 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das StALU MS bekannt:

Mit Bescheid ÄG 007/26 vom 3. Juni 2026 (Az. StALU MS 52-571/1207-2/2024), wurde der Wanzkaer Biogas GmbH, Am Kloster 25, 17237 Blankensee, OT Wanzka eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.3.2 (V), 1.2.2.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1.1 Entscheidungsumfang

Diese Änderungsgenehmigung umfasst die wesentliche Änderung von Anlagenbestandteilen der vorhandenen Biogasanlage am Standort 17237 Wanzka, An der L 34, Gemarkung Blankensee, Flur 22, Flurstücke 3/1, 4/3 (teilweise) und 4/4 (teilweise), Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

1.2 Entscheidungsinhalt

Diese Genehmigung beinhaltet im Einzelnen:

- den Rückbau des vorhandenen Lagerbehälters für Gärreste (Erdbecken)
- die Errichtung und den Betrieb eines Gärrestlagerbehälters ($V_{\text{brutto}} = 6.128 \text{ m}^3$, $V_{\text{netto}} = 5.617 \text{ m}^3$) mit einem Tragluftdach (Gasspeicher 2.785 m^3 , max. Dachhöhe ca. 14,93 m) und einer Entnahmeplatte [inkl. Sammelgrube]
- die Erhöhung der Größe des Gaslagers der Gesamtanlage von ca. 1,32 t auf ca. 4,94 t. Damit ist die Biogasanlage mit insgesamt 4.944 kg Gaslager nach der Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV eingestuft.
- die Erhöhung der max. Biogaslagerkapazität der Anlage nach der Störfall- Verordnung (12. BImSchV) auf 13.166 kg, sodass die Biogasanlage zukünftig als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird
- die Anpassung/Erweiterung der Umwallung auf dem Anlagengelände
- die Korrektur der Leistung des vorhandenen BHKW ($555 \text{ kW}_{\text{el}}$, $1.341 \text{ kW}_{\text{FWL}}$)

Die Biogasanlage dient nach der Änderung unverändert der Erzeugung von maximal 2,3 Mio. Nm^3/a Rohbiogas. Die Feuerungswärmeleistung des BHKWs beträgt $1.341 \text{ MW}_{\text{FWL}}$ und die elektrische Leistung $0.555 \text{ MW}_{\text{el}}$, sodass die Biogasanlage weiterhin nach der Nr. 1.2.2.2 der 4. BImSchV eingestuft ist.

1.3 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und die Genehmigung zum Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 12, § 42 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) ein.

1.4 Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a bis d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG Bl. 001 – 350

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen erteilt.

Für den Bescheid gilt folgende

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Antragstellerin (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes M-V (GerStrukGAG MV) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

3 Auslegung des Bescheids

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist in der Zeit vom **23.06.2026** (erster Tag) bis einschließlich **06.07.2026** (letzter Tag) auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter folgender Adresse einsehbar:

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten kann ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt mit der

Genehmigungsbehörde auf (Tel.: 0385 58869520) oder schicken eine E-Mail an poststelle@stalums.mv-regierung.de.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 321

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Boddin

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Die Boddiner Biogas GmbH & Co. KG plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Boddin in Perliner Straße 10 in 19243 Wittendörp, OT Boddin durch die Aufstellung und Installation eines zusätzlichen BHKW's mit einer elektrischen Leistung von 1.035 kW, betrieben als Flex-BHKW, Aufstellung und Installation eines Pufferspeichers für Warmwasser mit einer Kapazität von 152 m³ und die Zuführung des Güllebehälters der angrenzenden Tierhaltungsanlage zur Biogasanlage, zukünftig genutzt als Gärrestlager 3.

Für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Flächenversiegelung und Biotopbeeinträchtigung) auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt. Erhebliche Auswirkungen der geplanten Änderungen der Anlage können ausgeschlossen werden. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nach Maßgabe des § 9 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 322

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Karft

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Die EGW Karft GmbH & Co. KG plant die wesentliche Änderung der Biogasanlage Karft in Alter Frachtweg 1 in 19243 Wittendörp, OT Karft durch die Erhöhung der Inputmenge auf 96 t/d und damit verbundene Erhöhung der Biogasproduktion auf bis zu 1.200 Nm³/h Rohbiogas. Weiter soll die Errichtung und der Betrieb eines 4. Gärrestspeichers mit gasdichter Abdeckung und eines Annahmebehälters für flüssige, geruchsintensive Abfälle erfolgen. Außerdem werden die vorhandenen Gärrestspeicher 2 und 3 künftig der Biogasanlage zugeordnet (bisher Schweinezucht Karft GmbH & Co. KG). Für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der Biogasanlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Auswirkungen (Flächenversiegelung Biotope, Auswirkungen durch Lärm und Geruch) auf die Schutzgüter Mensch und Umwelt. Erhebliche Auswirkungen der geplanten Änderungen der Anlage können ausgeschlossen werden. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nach Maßgabe des § 9 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 322

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 22. Juni 2026

Die Biogas Quastenberg GmbH & Co. KG, Große Straße 63, 49377 Vechta, beabsichtigt die von ihr betriebene Biogasanlage mit BHKW (Biogasanlage Quastenberg) wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort befindet sich in 17094 Burg Stargard, Quasten-berg 25c, Gemarkung Quastenberg, Flur 5, Flurstücke 67/4, 67/6, 68/5, 69/7, 69/9, 73/3 und 73/5, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Austausch des vorhandenen BHKW (526 kW_{el}, 1.301 kW_{FWL}) durch ein BHKW mit einer höheren Leistung (898 kW_{el}, 2.141 kW_{FWL}) für die flexible Verwertung von Biogas (Flex-BHKW) innerhalb des vorhandenen Technikgebäudes. Im Zuge des Austausches des BHKW erfolgt auch der Austausch des Gasverdichters, des Aktivkohlefilters, des Notkühlers, des Gemischkühlers und des Abgaskamins. Der vorhandene Oxidationskatalysator wird durch einen kombinierten SCR- und Oxidationskatalysator ersetzt.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 8.4.2.1 sowie 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch zu erwarten. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 322

Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA Vellahn I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 22. Juni 2026

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Windpark Vellahn GmbH & Co. KG (Sitz: Windmühlenberg, 24814 Sehestedt) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 69/25). Diese wurde mit Schreiben vom 2. April 2026 berichtigt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Windpark Vellahn GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V 172 mit einer Gesamthöhe von 261 m, einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW an nachfolgend genannten Standorten

Gemeinde 19260 Vellahn				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Banzin	1	135	33229949	5924120
WKA 2	Banzin	1	128, 129	33230377	5924295
WKA 3	Banzin	1	135	33229900	5924510
WKA 4	Banzin	1	111/3	33229967	5924903
WKA 5	Banzin	1	76, 83	33230314	5925160
WKA 6	Banzin	1	80	33230660	5925422
WKA 7	Banzin	1	76, 78	33230299	5925618
WKA 8	Vellahn	1	2	33230979	5925686
WKA 9	Vellahn	1	2	33231818	5925889

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4. ausgenommen C.III.4.25 bis C.III.4.27, C.III.5., C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9., C.III.10, C.III.11 wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V wird erteilt.

Dies betrifft 11.604 m² des Biototyps Baumhecke (BHB), 2.849 m² des Biotopstyps Strauchhecke mit Überschirmung (BHS), 1.427 m² des Biotops Mesophiles Laubgebüsch (BLM), 762 m² des Biotops Strauchhecke (BHF), 263 m² des Biotops Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX) und 244 m² des Biototyps Nährstoffreiche Stillgewässer (SE) mittelbar sowie 126 m² des Biototyps Baumhecke (BHB) unmittelbar.

5. Die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf ein vom Vorhaben betroffenes Rotmilan (*Milvus milvus*)-Brutpaar wird erteilt. Die Ausnahme wird nach Maßgabe des § 45b Abs. 8 Nr. 4 BNatSchG für die WKA 2 und 3 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Art Rotmilan durchgeführt werden.
6. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt (Boden und Biotope) und das Landschaftsbild im Umfang von 472.755 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung, der zugehörigen Antragsunterlagen sowie der Berichtigung wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **23.06.2026** bis einschließlich **07.07.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Vellahn I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gemacht und zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter oben genannter Adresse oder elektronisch unter StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 323

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Greifswald**

Vom 4. Juni 2026

41 K 84/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 11. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Greifswald Blatt 4386, Gemarkung Greifswald, Flur 40, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche, Gützkower Landstraße 89, Größe: 520 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem freistehenden, eingeschossigen, unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1934) sowie einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Anbau mit Flachdach (Baujahr 2015) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 174 m². Der bauliche Zustand ist normal (Bauschäden/-mängel: Feuchtigkeitsschäden, Fassadenverfärbung, verwaehrte Außenanlagen). Es besteht geringfügiger Unterhaltungsstau.

Verkehrswert: **355.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 5.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 325

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 4. Juni 2026

822 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 16. September 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lüssow Blatt 581, Gemarkung Lüssow, Flur 1, Flurstück 769, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe: 820 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Friedhofsweg 1e in 18276 Lüssow, Trauerhalle, eingeschossig, Baujahr ca. 1950; weitere Nebengebäude (Garage, Schuppen)

Verkehrswert: **29.600,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 325

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**
– Zweigstelle Parchim –

Vom 3. Juni 2026

15 K 25/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. November 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brahlstorf Blatt 26, Gemarkung Brahlstorf, Flur 6, Flurstück 52/1, Gebäude- und Freifläche, Ausbau 5, Größe: 3.904 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt in 19273 Brahlstorf, Ausbau 5, ist bebaut mit einem Wohnhaus mit Stallteil, zweigeschossig, Baujahr vermutlich um 1920. Das Wohnhaus ist erheblich zerstört.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Brahlstorf Blatt 294, Gemarkung Brahlstorf, Flur 9, Flurstück 132/1, Laubwald, Größe: 5.036 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Waldgrundstück, welches mit Laubbäumen mit etwas unterständiger Buche mit Überbestockung und erhöhtem Totholzanteil bewachsen ist.

Verkehrswert: **4.800,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

14 K 19/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 28. Oktober 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grund-

buch von Neu Kaliß Blatt 446, Gemarkung Neu Kaliß, Flur 2, Flurstück 583, Erholungsfläche German-Titow-Straße, Größe: 2.012 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Anbau (Baujahr 2004, Wohnfläche ca. 142 m²) sowie Nebengebäuden (Schuppen, Unterstand, Geflügelstall). Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Verkehrswert: **254.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 325

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 3. Juni 2026

69 K 42/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 15. Juli 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 27691, Gemarkung Evershagen, Flur 1, Flurstück 45/58, Verkehrsfläche, Erholungsfläche, Betriebsfläche, Maxim-Gorki-Straße, Größe: 7.029 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
private Verkehrsfläche (Stellplätze, Großparkplatz)

Verkehrswert: **330.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. Juni 2026

68 K 30/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 28. August 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Rostock Blatt 6025, Gemarkung Groß Klein, Flur 1, Flurstück 28/13, Gebäude- und Freifläche, Malchiner Straße 6a, Größe: 618 m²; Gemarkung Groß Klein, Flur 1, Flurstück 28/21, Gebäude- und Freifläche, Malchiner Straße 6a, Größe: 78 m²

Objektbeschreibung/Lage:

Wohnbaugrundstück, welches mit einem eingeschossigen Wohngebäude in einem Plattenbaugebiet bebaut ist; Baujahr um 1980; technisch und wirtschaftlich überaltert (= Restsubstanz entspricht Abbruchkosten); Innenbesichtigung nicht möglich; Carport vorhanden

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 9. Juni 2026

66 K 25/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 12. August 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Doberan Blatt 13197; 90/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung 1 an dem Grundstück Gemarkung Bad Doberan, Flur 1, Flurstück 287, Gebäude- und Freifläche, Mollistraße 22, 22a, Größe: 834 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
1/2-Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung nebst Außenstellplatz; WF ca. 52 m²

Verkehrswert: **46.400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 326

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 8. Juni 2026

55 K 2/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 5. August 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 7277; 121/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an d. Sondereigentum Aufteilungsplan Nr. 4, Wohnung im 1. OG an dem Grundstück, Gemarkung Schwerin, Flur 62, Flurstück 3/7, Gebäude- und Freifläche, Langer Berg 104, Größe: 903 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das im Stadtteil Gartenstadt (südlich vom Stadtzentrum) liegende Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Es wur-

de 2009 errichtet. Bewertungsobjekt ist die Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoss – rechts. Der bauliche Zustand ist weitgehend altersgemäß normal und die Ausstattung der Wohnung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Den normalen Gebrauch des Gebäudes bzw. der Wohnung erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden nicht festgestellt. Die Wohnung weist aber tlw. einen Renovierungsstau auf. Nach Auskunft der Bewohnerin ist sie Mieterin der Wohnung und des Stellplatzes. Ein schriftlicher Mietvertrag soll nicht bestehen. Nebenkosten sollen seit Jahren weder abgerechnet noch gezahlt werden.

Verkehrswert: **220.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 326

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Waren (Müritz)**

Vom 5. Juni 2026

621 K 10/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 10. September 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz),

Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Userin Blatt 912, Gemarkung Userin, Flur 2, Flurstück 6/42, Gebäude- und Freifläche, Teich, Weiher, Größe: 1.681 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe des Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden, überwiegend unterkellerten Wohngebäude bebaut. Das Wohnhaus wurde im Jahr 1997 errichtet. Modernisierungen wurden bisher noch nicht durchgeführt. Wohn- und Nutzflächen: Wohnhaus mit Einliegerwohnung insgesamt ca. 259 m², davon im Erdgeschoss ca. 163 m² und im Dachgeschoss ca. 96 m² Garage mit zwei Pkw-Stellplätze im Erdgeschoss; Lage: 17237 Userin, Prälanker Weg 3

Verkehrswert: **459.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S.

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: **Schaustellerverein Westmecklenburg e. V.**

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 1. Juni 2026

Der „Schaustellerverein Westmecklenburg e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Dieter Schmidt, Marnitzer Straße 8, 19300 Grabow anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 327

Liquidation des Vereins: **Tagesmütter – Kinderträume e. V.**

Bekanntmachung der Liquidatorinnen

Vom 7. Juni 2026

Der Verein „Tagesmütter – Kinderträume e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatorinnen anzumelden:

Gisela Hartstock, Hauptstraße 23b, 23972 Dorf Mecklenburg, OT Rambow
Cindy Kinas, Am Schloßpark 14, 19243 Wittendörp, OT Dreilützow

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 327

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 3. Juni 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 [GVOBl. M-V S. 230, 279]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstück 41/4 anteilig mit einer Größe von insgesamt ca. 3,0000 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Anzahl an Lebensräumen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 328

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Juni 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2026 [GVOBl. M-V S. 230, 279]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Hagenow, Flur 1, Flurstücke 76, 77, 78 und 79 anteilig mit einer Größe von insgesamt ca. 20,7452 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.2 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstung führt zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und Anzahl an Lebensräumen.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 328